

Fünffte Frage:

Ob ein Fürst seinen Unterthan, der ein Frey-Maurer ist, von dem geleisteten Eyde der Verschwiegenheit loszehlen könne, um das Geheimniß zu offenbaren?

Antwort:

Nein! denn aus dem beschwornen Vergleich, der zwischen dem Ordens-Meister und dem aufzunehmenden Mit-Glied errichtet worden, erlanget der ganze Frey-Maurer-Orden ein wohlgegründetes Recht, vermöge dessen sie ein solches Mit-Glied zu Beobachtung der endlich angelobten Verschwiegenheit anhalten können. Und diesem wohlerlangten Recht des ganzen Ordens vermag der Fürst auf keine Weise Eintrag zu thun. Er könnte solches nicht einmahl, wenn nur eine gültige Zusage geleistet wäre, geschweige dann, da solche durch den kräftigsten Eyd bestätigt worden.

Sechste Frage:

Ob ein Privat-Mann den andern ohne Vorwissen der Obrigkeit bewegen möge, die Verschwiegenheit mit einem Eyde zu versprechen?

Antwort:

Ja! denn da alles frey stehet, was nicht durch das natürliche oder bürgerliche Recht verboten wird, insonderheit aber im bürgerlichen Stande alle und jede Verträge, so den guten Sitten nicht zuwider sind, einzugehen, und solche endlich zu bestärcken, nirgends untersagt, sondern hingegen bekannnten Rechtens und Herkommens ist, daß man mit

* M 5

Unmün-